



Kinderheim Sonnhalde

Nicht bei sich zu Hause, aber daheim

Stiftung Heilsarmee Schweiz
Kinderheim Sonnhalde
Standweg 7 - 3110 MÜNSINGEN
Tel. +41 (0)31 721 08 06
Fax +41 (0)31 721 42 72
PG 30-23240-6
www.kinderheim-sonnhalde.ch
sonnhalde@heilsarmee.ch



KOSTENREGLEMENT 2021

Grundsätzliches

Die Kinder und Jugendlichen werden an 365 Tagen im Jahr betreut. An den Wochenenden werden die Gruppen zusammengeschlossen, um die anwesenden Kinder und Jugendlichen zu betreuen.

Im Laufe des Aufnahmeverfahrens bespricht die Institution mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und/oder den Kostengutsprache leistenden Behörden (Versorger) auch die Belange des Kostenreglements (effektive Versorgertaxe und Nebenkosten) als integrierender Bestandteil der Eintrittsvereinbarung.

Die platzierende Behörde leistet mittels unterzeichneter Eintrittsvereinbarung Kostengutsprache für die Versorgertaxe sowie die effektiven Auslagen der Nebenkosten.

Kosten

a. Kostgeldbeitrag

Unter Kostgeldbeitrag versteht man die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen oder der Kostengutsprache leistenden Behörde für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung bei freiwilliger Platzierung:

CHF 30 pro Institutionstag

CHF 15 pro halbem Institutionstag (keine Übernachtung jedoch Leistungen von mindestens zwei Stunden)

b. Vollkostenansatz bei Massnahmen nach Art. 10 KESV:

Der verrechenbare Aufwand (Vollkosten) von Massnahmen, deren Anordnung auf der Gesetzgebung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts basiert, ist der einweisenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Rechnung zu stellen:

Tagesansatz: CHF 272.60

Nebenkosten

Nebenkosten im Sinne dieses Reglements sind Kosten, die auch dann anfallen, wenn Kinder und Jugendliche durch die Eltern/Erziehungsberechtigten selbst betreut werden, wie z.B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Hygieneartikel/Kosmetika etc.

Die individuellen Nebenkosten sind zusätzlich und gemäss effektiven Auslagen den Eltern, gesetzlichen Vertretern oder den Kostengutsprache leistenden Behörden in Rechnung zu stellen. Die Institution führt für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen eine separate Nebenkostenabrechnung. Der Versorger kann Zwischenabrechnungen verlangen und Einblick in die Abrechnungen nehmen.

Werden mit dem Versorger monetäre Obergrenzen definiert, so müssen diese übersteigenden Auslagen mit dem Versorger abgesprochen werden. Gleiches gilt für grössere Anschaffungen sowie Optikerkosten.

Als individuelle Nebenkosten gelten u.a. Kosten für:

- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Taschengeld
- Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel, Windeln
- Coiffeur
- Hobby/Freizeit und Sport
- Optiker
- Arzt-, Spital- und Zahnarztkosten
- Geschenke (Geburtstag 50 CHF/Weihnachten 40 CHF)
- Reisekosten und individuelle Fahrten ausserhalb des Betreuungskonzeptes wie: Arzttermine, Behörden-/Gerichtstermine, Therapien, individuelle Aktivitäten/Hobbies usw.
- Grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, usw.

Folgende Beträge dürfen dabei nicht überschritten werden und richten sich nach der Tarifregelung 2021 für Institutionen für Kinder und Jugendliche, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Kanton Bern):

	Bis 11. Lebensjahr	Ab 12. Lebensjahr	16. bis 18. Lebensjahr
Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen	60 CHF	80 CHF	100 CHF
Toiletten- und Bedarfsartikel	20 CHF	25 CHF	25 CHF
Taschengeld und Natel	Ab 6 Jahren: 1 CHF/Woche, pro zusätzl. Altersjahr plus 1 CHF	40 CHF, pro zusätzl. Altersjahr plus 10 CHF	100 CHF
Coiffeur	10 CHF	10 CHF	10 CHF
Hobby	50 CHF	50 CHF	50 CHF
Verkehrsauslagen	effektiv anfallende Kosten (kostengünstigste Variante)		
Externe Verpflegung	8 CHF pro Tag (max. 160 CHF pro Monat)		

Lehrlingslohn und Lohneinnahmen von Jugendlichen

Für Lehrlinge oder Jugendliche, die über einen Lohn verfügen, wird dieser in Absprache mit den Eltern/gesetzlichen Vertretern und/oder den Kostengutsprache leistenden Behörden (Versorger) für einen Teil der Nebenkosten verwendet.

Versicherungen

Die einweisende Stelle ist für den Versicherungsschutz des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich, insbesondere für eine Haftpflichtversicherung und den Kranken- sowie Unfallschutz. Bei nicht vorhandener Haftpflichtversicherung besteht die Möglichkeit einer Deckung über die Versicherungspolice der Trägerschaft Heilsarmee Schweiz (unter Kostenfolge).

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage und hat schriftlich an die Institutionsleitung zu erfolgen.